

S 3/06

Verordnung der Telekom-Control-Kommission mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2006 – SVO-TK 2006)

Auf Grund des § 10 Abs. 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wird nach Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an die Beitragspflichtigen verordnet:

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes der Branche Telekommunikation berücksichtigt werden, wird ab dem Jahr 2006 mit EUR 315.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 8. März 2006 in Kraft.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 6. März 2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Erläuterungen zur Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 6 KOG:

Nach § 10 KommAustria-Gesetz (KOG) dienen zur Finanzierung des in Erfüllung bestimmter gesetzlicher Aufgaben der RTR-GmbH entstehenden Aufwandes neben einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt Finanzierungsbeiträge der Branche Telekommunikation. Die Branche Telekommunikation umfasst jene Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, soweit es sich nicht um die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten handelt

Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen im Verhältnis zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben (§ 10 Abs. 3 KOG). Zur Ermittlung der entsprechenden Daten dienen die Meldung geplanter und tatsächlicher Umsätze sowie die Schätzung und Feststellung des branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH.

Nach § 10 Abs. 6 KOG kann die Telekom-Control-Kommission aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Beitragspflichtigen im Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf dieser Grundlage hat die Telekom-Control-Kommission bereits die 2. SVO-TK 2005 erlassen, mit der für 2005 eine Umsatzgrenze von EUR 315.000 festgesetzt wurde. Auf der Basis der vorangehenden Rechtslage (§ 10 KOG idF BGBl. I Nr. 136/2003) wurden mit der SVO-TK 2004 für 2004 und der 1. SVO-TK 2005 für 2005 jeweils eine Umsatzgrenze von EUR 230.000 festgesetzt. Nach der Rechtslage des § 10 KOG idF BGBl. I Nr. 136/2003 war kein Bundeszuschuss zu berücksichtigen.

Auf der Basis der der Telekom-Control-Kommission übermittelten Informationen, die die RTR-GmbH im Zuge der durchgeführten Plandatenabfragen für das Jahr 2006 von den nach § 10 KOG in der relevanten Branche (Telekommunikation) finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erhoben hat, stellt sich die Situation betreffend die Finanzierung des Fachbereiches Telekommunikation der RTR-GmbH im Überblick wie folgt dar.

Der zu erwartende Gesamtumsatz der Branche für 2006 wird von der RTR auf der Basis der erfolgten Planumsatzmeldungen sowie der teilweise erforderlichen Schätzungen gemäß § 10 Abs. 7 KOG von der RTR-GmbH mit EUR 6.237.000.000 mitgeteilt. Für den Fachbereich Telekommunikation sind 529 Unternehmen (grundsätzlich) finanzierungsbeitragspflichtig.

Nach den der Telekom-Control-Kommission mitgeteilten Berechnungen der RTR-GmbH betragen die durchschnittlichen Kosten zur Einbringlichmachung von Finanzierungsbeiträgen pro Beitragspflichtigem der Branche Telekommunikation in der RTR-GmbH – wie auch schon im Jahr 2005 – EUR 290. Diese Kosten umfassen, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH, die Kosten der Buchhaltung, des Mahn- und Inkassowesens, die Kosten erforderlicher Buchprüfungen und auch die Kosten der Einbringlichmachung von Beiträgen im Wege der Bescheiderstellung und Exekution sowie der Geltendmachung von Forderungen in (in- und ausländischen) Insolvenzverfahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten, die durch die Abfragen der Planumsätze und (im September des Folgejahres) der tatsächlichen Umsätze aller finanzierungsbeitragspflichtigen Betreiber anfallen, da diese – insbesondere zur Überprüfung, welche Unternehmen unter bzw. über dem Schwellenwert liegen – jedenfalls erforderlich sind. Diese zuletzt genannten Kosten fallen daher unabhängig von der Festsetzung eines Schwellenwertes an und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Der von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereichs Telekommunikation beträgt für das Jahr 2006 EUR 7.561.000. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach § 10 Abs. 1 KOG beträgt EUR 2.000.000. Somit verbleibt ein aus Finanzierungsbeiträgen zu bestreitender Aufwand von EUR 5.561.000.

Der Schwellenwert wird in einer Höhe angesetzt, dass Unternehmen mit einem Umsatz in der Höhe des Schwellenwertes lediglich einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe des bei der RTR-GmbH für die Administrierung des Finanzierungsbeitrages für dieses Unternehmen durchschnittlich anfallenden Kosten leisten würden. Ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR 290 würde nach wie vor bei einem Umsatz des Beitragspflichtigen im Bereich von etwa EUR 315.000 anfallen.

Unternehmen mit Umsätzen unterhalb des so ermittelten Wertes würden ohne die Erlassung dieser Verordnung im Ergebnis weniger zur Finanzierung der RTR-GmbH beitragen als Aufwendungen für die Administrierung ihres Finanzierungsbeitrages anfallen. Der Aufwand der RTR-GmbH (der derzeit die Verwaltungskosten für diese Unternehmen nicht enthält) würde in diesem Ausmaß steigen, die Mehrkosten würden zu einem höheren Finanzierungsbeitrag für Unternehmen mit höheren Umsätzen führen.

Bei dieser Betrachtung kann der Bundeszuschuss grundsätzlich außer Acht bleiben, da dieser für das jeweilige Jahr betragsmäßig fixiert ist: Der zusätzliche Aufwand für die Administrierung des Finanzierungsbeitrages der weiteren Unternehmen würde daher jedenfalls in vollem Ausmaß den aus Finanzierungsbeiträgen zu bestreitenden Aufwand erhöhen.

Ohne Festsetzung eines Schwellenwertes würde ein Teil der Finanzierungsbeitragspflichtigen nicht nur nicht zur Finanzierung der regulatorischen Aufgaben der RTR-GmbH beitragen, sondern nicht einmal den Aufwand decken, der durch die Einhebung ihres Finanzierungsbeitrages entsteht. Um diese (unökonomische) Situation zu vermeiden, sieht das KOG die Möglichkeit vor, einen Schwellenwert festzusetzen. Die RTR-GmbH wird im Rahmen der Abfrage der tatsächlichen Umsätze im September des Folgejahres bei allen grundsätzlich finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen überprüfen, ob sie unter bzw. über dem Schwellenwert liegen.

Zusammengefasst ist aktuell von folgenden Daten auszugehen:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 6.237.000.000
- aus Finanzierungsbeiträgen zu bestreitender Aufwand RTR-TK: EUR 5.561.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: EUR 290
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: 529
- angenommener Schwellenwert: EUR 315.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Beitragspflichtigen: 355

- Anzahl der über dem Schwellenwert liegenden Beitragspflichtigen: 174 (diese Beitragspflichtigen umfassen mehr als 98% des Gesamtumsatzes der Branche)

Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass die dargestellten Rechnungen auf Plandaten und auf Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten beruhen und daher nicht in jeder Hinsicht exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 6 KOG) genannt sind.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Festsetzung des Schwellenwertes haben gezeigt, dass ohne die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (wie es durch BGBl. I Nr. 21/2005 durch die Einführung des Bundeszuschusses geschehen ist) die Berechnungsparameter über mehrere Jahre soweit stabil bleiben bzw. sich in so engen Bandbreiten verändert haben, dass auch die Schwellenwerte in unveränderter Höhe angenommen werden konnten. So wurden nach der Rechtslage BGBl. I Nr. 136/2003 für 2004 und 2005 jeweils EUR 230.000 festgesetzt, nach der nunmehr geltenden Rechtslage BGBl. I Nr. 21/2005 für 2005 (neu) EUR 315.000. Dieser Wert kann nun auch für 2006 angenommen werden.

Da damit auch von einem grundsätzlich stabilen Schwellenwert ausgegangen werden kann, wird mit der gegenständlichen Verordnung der Schwellenwert für die Zeit ab 2006 und nicht wie bisher nur für ein Jahr festgelegt. Auf Basis der tatsächlichen und geplanten Umsatz- und Aufwandszahlen ist es der Telekom-Control-Kommission in den Folgejahren möglich, die weitere Validität des Schwellenwertes zu überprüfen und gegebenenfalls eine Schwellenwertverordnung mit einem neuen Wert zu erlassen. Sofern der nunmehr festgesetzte Wert von EUR 315.000 unverändert beibehalten werden kann, ist jedoch keine weitere Verordnung erforderlich. Somit dient diese Vorgehensweise ebenso der Verwaltungsökonomie.

Gemäß § 10 Abs. 6 KOG wurde den Beitragspflichtigen im Rahmen einer Konsultation vom 21.02.2006 bis zum 02.03.2006 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der SVO-TK 2006 Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser Konsultation übermittelte lediglich Mobilkom Austria AG & Co. KG folgende Stellungnahme:

„mobilkom austria erkennt grundsätzlich die Zweckmäßigkeit, aus Gründen der Verwaltungsökonomie einen Schwellenwert festzulegen, bei dessen Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, seine Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Für mobilkom austria ist der gegenständliche Verordnungsentwurf aber insofern einseitig, als die unterhalb des Schwellenwertes liegenden Unternehmen zwar das Dienstleistungsangebot der Regulierungsbehörde mengenmäßig stark beanspruchen (Streitschlichtung, Anzeigen von Diensten, etc), dafür aber keinen Beitrag leisten müssen. Insbesondere im Bereich der Streitschlichtung entsteht viel (Personal-)Aufwand bei der RTR-GmbH; es ist für mobilkom austria somit nicht nachvollziehbar und einsichtig, warum nicht zumindest bei diesem Aufwand den am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen eine einmalige Abgeltung verrechnet wird. Die pauschale, generell umsatzbezogene Zurechnung auch dieser Kosten auf beitragspflichtige Unternehmen ist unsachlich und führt bei Unternehmen, deren Umsätze unterhalb des Schwellenwertes liegen, zu negativen Anreizen ("Anzahl der Streitschlichtungsfälle ist mir egal")....

Wie aus den Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung hervorgeht kommen 355 von 529 Betreibern in den Genuss der für sie kostenlosen Dienstleistungen, die bei dieser Anzahl quantitativ wie qualitativ Ressourcen der Regulierungsbehörde stark binden müssen. mobilkom austria regt daher erneut an, für die von solchen „kleineren“ Unternehmen beanspruchten Leistungen der Regulierungsbehörde Pauschalsätze etwa für Streitschlichtung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 TKG einzuheben oder eine Herabsetzung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung dieser Aufwände vorzunehmen. Pauschalsätze oder eine Herabsenkung des Schwellenwertes aufgrund dieser Überlegungen würden dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie entsprechen und wären somit auch mit den Bestimmungen des KOG vereinbar.“

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für die von Mobilkom angeregte Einhebung von Pauschalsätzen keine gesetzliche Grundlage für die Telekom-Control-Kommission, deren Zuständigkeit im gegebenen Zusammenhang sich lediglich auf die Erlassung einer Schwellenwertverordnung nach § 10 Abs. 6 KOG erstreckt, besteht. Auch die von Mobilkom alternativ vorgeschlagene Herabsenkung des Schwellenwertes würde nicht den von Mobilkom angenommenen Effekt der Reduzierung der Finanzierungsbeiträge jedes Beitragspflichtigen haben, da in diesem Fall Unternehmen zur Beitragsleistung herangezogen werden würden, die mehr Verwaltungsaufwand verursachen, als sie Beiträge zu leisten haben. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Notwendigkeit einer Adaptierung des konsultierten Verordnungsentwurfs ergibt sich daher aus der Stellungnahme der Mobilkom nicht.